



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **Bayern**



Nr. 01/14 vom 13.11.2014

Tarifeinigung in der Regionalkommission Bayern erzielt

Am 12. und 13. November 2014 hat die Regionalkommission Bayern in Nürnberg getagt. Wichtigster Tagespunkt der Sitzung war die Umsetzung des Bundesbeschlusses zur Tarifrunde 2014/2015. Nach intensiven Verhandlungen in einer Kleingruppe konnte am späten Abend eine Einigung mit der Mitarbeiterseite erzielt werden.

1. Inhalt

Danach erhöhen sich die Vergütungen für alle nichtärztlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der Auszubildenden) am 01. Januar 2015 zunächst um 3,0 %. Der zweite Erhöhungsschritt erfolgt wie im Bundesbeschluss zum 01. März 2015 um 2,4 %, wobei auch hier ein Mindestbetrag in Höhe von 90 Euro aus dem ersten Erhöhungsschritt zugrunde gelegt wird.

Neben den linearen Erhöhungen erhalten alle nichtärztlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 20,9 % des im Dezember gezahlten individuellen Tabellenentgeltes. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Einmalzahlung nach dem individuellen Vergütungsanspruch des Mitarbeiters bemisst. Scheidet ein Mitarbeiter beispielsweise Mitte Dezember aus dem Dienstverhältnis aus, erhält er für Dezember nur die Hälfte des Tabellenentgeltes. Aus diesem Betrag wird die Einmalzahlung berechnet. Gleiches gilt für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter; auch hier wird die Höhe nach dem individuellen Teilzeitgehalt bemessen. Sonstige Vergütungsbestandteile wie z.B. Zulagen, Sonderzahlungen etc. sind bei der Berechnung der Einmalzahlung nicht zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Einmalzahlung ist, dass der Mitarbeiter im Dezember an mindestens einem Tag einen Anspruch auf Dienstbezüge hat. Dazu zählen auch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss und Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einmalzahlung ist als Stichtagsregelung ausgestaltet, d. h. Mitarbeiter, die vor Dezember 2014 ausscheiden, erhalten keine Einmalzahlung. Alle anderen Mitarbeiter erhalten die Einmalzahlung in voller Höhe. Eine anteilige Berechnung nach Eintrittsmonat findet nicht statt.

Die Ausbildungsvergütungen werden ab dem 01. September 2014 um 60 Euro erhöht. Eine Ausnahme gilt jedoch für solche Auszubildenden, die im Jahr 2014 bereits vor dem 01. September mit ihrer Ausbildung begonnen haben (1. Ausbildungsjahr). Für diese gilt die erhöhte Ausbildungsvergütung bereits ab Ausbildungsbeginn. Diese Regelung war in dieser Form auch im Bundesbeschluss enthalten.

Schließlich wird der Jahresurlaub für alle Mitarbeiter ab 01. Januar 2015 auf 30 Tage festgelegt.

Mit dem Tarifabschluss in der Regionalkommission wird nun auch ein Strukturelement aus dem Bundesbeschluss in Bayern wirksam: Ab dem 13.11.2014 neu eingestellte Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses werden künftig in der Vergütungsgruppe Kr 1 Ziffer 1 eingruppiert (vormals Kr 2 Ziffer 3). Das Tätigkeitsmerkmal des qualifizierenden Kurses gibt es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Auf bereits bestehende Dienstverhältnisse bleibt die Änderung ohne Auswirkung.

2. Bewertung

Mit dem Verhandlungsergebnis konnte eine rückwirkende Erhöhung der Vergütungen im Jahr 2014 vermieden werden. Dies betrifft zum einen die lineare Steigerung des Tabellenentgelts sowie die sonstigen dynamischen Vergütungsbestandteile und Sonderzahlungen. Eine Rückwirkung hätte den Einrichtungen erhebliche Schwierigkeiten in den Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern bereitet.

Mit der Einmalzahlung im Dezember 2014 wurde eine gute Lösung gefunden, einerseits die wertvolle Arbeit der Mitarbeiter in den Einrichtungen zu honorieren und andererseits die Einrichtungen nicht übermäßig im Jahr 2014 finanziell zu überfordern. Die Erhöhung der Ausbildungsvergütung macht die Caritas auch für junge Menschen zu einem attraktiven Dienstgeber. Sie trägt dazu bei, mehr junge Menschen für eine Ausbildung im sozialen Bereich zu gewinnen und damit dem fortschreitenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Ein Wermutstropfen bleibt allerdings: Es war nicht möglich, die Wirkungen des Mindestbetrages von 90 Euro durch eine vom Bundesbeschluss abweichende Regelung abzumildern. Für die Mitarbeiterseite war dieser Punkt nicht verhandelbar. Diese Komponente wird je nach Mitarbeiterstruktur zu einer finanziellen Mehrbelastung führen und den Wettbewerb mit privaten Anbietern von sozialen Diensten verschärfen.

Peter Cramer, William Wohlleib, Lioba Ziegele
Dienstgebervertreter VOKO RK Bayern